

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1918)

Heft: 6

Artikel: Samnaun : und die Klag- und Bittschrift des Tales Samnaun wider die ehrsamten fünf Gemeinden von Untertasna im Unterengadin : 1779

Autor: Vital, Ludwig J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Samnaun

und die Klag- und Bittschrift des Tales Samnaun wider die ehr-
samen fünf Gemeinden von Untertasna im Unterengadin.

1779.

Von Ludwig J. Vital, a. Kreiskommandant.

Wie schon gemeldet, bin ich daran, meine Familienchronik zu schreiben.¹ Bei meinen Nachforschungen stieß ich auf obgenannte Klageeingabe Samnauns gegen die Gemeinden des Kreises Untertasna und die Gemeinde Remüs. Es handelt sich um einen Protest gegen die Wahl des Duri (Ulrich) Vital, meines Ururgroßvaters, erfolgt am 17. März 1767, als Kriminalrichter von Unter-Montfallun, ferner gegen die Wahl des Jon-Gotsch Vital, meines Urgroßvaters, als Ammann, vom Jahre 1777 und gegen seine Wahl als Zivilrichter (Anwalt oder Abolt) von Untertasna, vom Jahre 1769. Der Protest galt eigentlich nicht der Person der Gewählten, welche Nichtbürger von Samnaun und reformierter Konfession waren, sondern dem Prinzip und den ihnen von der Gemeinde Remüs diktierten Verordnungen; denn bei der Klageeinreichung hatte Duri Vital schon 12 Jahre (1767—1779) als Kriminalrichter und Jon-Gotsch Vital schon zwei Biennien als Geschworne und ein Jahr als Ammann amtiert. Im fernern heißt es ja in den Akten, bei der Wiederwahl sei letzterer durch das

¹ Vide Bündn. Monatsblatt Nr. 7, 1917: Etwas von der Familie Vital in Sent (Unterengadin).

Mehren der Stimmen der rekurrenten Samnauner „genötigt“ gewesen, die Wahl anzunehmen.

Die Verhältnisse des Tales Samnaun sind in verschiedener Hinsicht so eigentümlich, daß gewiß auch ein weiteres Bündner Publikum sich darum interessiert. Abgeschlossen drinnen in den Bergen, getrennt von ihrem Heimatland Graubünden, ist Samnaun eine kleine Welt voll Eigenart, eine Welt für sich. Von der Schweiz aus konnte das Tal direkt, d. h. über den Bergpaß, nur im Sommer erreicht werden. Erst im Jahre 1910 wurde eine schöne Kunststraße und damit die Verbindung mit Martinsbruck, dem Inn nach, hergestellt. Aus diesem Grunde lasse ich im Bündnerischen Monatsblatt diese Zeilen erscheinen, welche von den damaligen Hoheitsrechten der Samnauner, von ihren religiösen und ihren sprachlichen Verhältnissen handeln werden.

Samnaun liegt in einer Höhe von 1832 m ü. M. und zählt 342 deutschsprechende katholische und einen protestantischen romanisch sprechenden Einwohner und 80 Haushaltungen. Das ganze Tal ist heute eine selbständige Gemeinde, aus fünf Höfen bestehend.² Im Jahre 1779 aber, zur Zeit des Konfliktes, war Samnaun (romanisch Samagnun) nur eine Fraktion der Gemeinde Remüs, und zwar sogar in vielerlei Beziehungen von den Remüsern völlig abhängig. Remüs war Hauptort, Samnaun Nachbarschaft oder Filiale; Remüs hatte die Hauptkirche, Samnaun die Nebenkirche, die nach der Reformation von beiden Konfessionen gemeinschaftlich gebraucht wurde. Die Vorrechte der Remüser in staatlicher und religiöser Hinsicht waren durch Verordnungen, Verträge und Kompromisse festgesetzt.³ Nur das Fraktionsvermögen und das Kirchenvermögen waren geteilt. Der Kirchenfonds der Reformierten in Samnaun wird heute, da keine Reformierten mehr im Tale wohnen, von der Kantonsregierung verwaltet und beträgt rund Fr. 40 000. Auch das Vermögen der politischen Nebengemeinde muß schon damals nicht unbedeutend gewesen sein. Wir wissen, daß ein Teil des Fließ-

² Campatsch, Hauptort bei der Kirche mit 26, Lareth mit 22, Plan mit 5, Ravaisch mit 9 und Hof Samnaun mit 5 Häusern, laut Statistik vom Jahr 1905. Heute mögen ein oder zwei Häuser mehr sein.

³ Vergleich zwischen Gemeinde Remüs und Samnaun vom 7. Oktober 1706. Spruch vom 4. Juni 1665; Kompromiß vom 21. Januar 1779 etc. etc.

berges bei Landeck im Tirol ihnen gehört hat⁴ und Not da Porta erzählt in seiner Chronik vom Jahre 1742, S. 111, von einem längern Prozesse Samnauns gegen die Fließer, wegen der Alp Zanders. Laut Angabe Sererhards⁵ lebten in Samnaun Ende des 16. Jahrhunderts $\frac{2}{3}$ Katholiken und $\frac{1}{3}$ Protestanten, und doch waren die Katholiken, sogar in der Anstellung ihrer Geistlichkeit, von der reformierten Gemeinde abhängig! Dies beweisen die Verfügungen vom 12. Juni 1647 und vom 9. März 1678, das Ehegesetz vom 15. Juni 1687 (cudesch cotschen fol. 157/159) und Spruch vom 12. Juni 1647, erneuert am 9. März 1678, wegen den Kapuzinern und Verbot der Anstellung von fremden Geistlichen katholischer Konfession; ferner Vergleich vom 10. Februar 1679, erneuert am 18. März 1682 wegen Tisch (Altar?) und Bildern in der Kirche Samnauns.

Wenn wir alle diese diktatorischen Verfügungen und diejenige, die ich weiter unten angebe, durchgehen, müssen wir, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, zu der Überzeugung kommen, daß das vor Alters unbewohnte Talgebiet Samnauns der Gemeinde Remüs gehört habe, es sei dann von Tiroler Familien, mit Bewilligung und unter bestimmten Bedingungen („Weide-, Hutt- und Trifts-Befugnissen“) und Abkommen mit der Gemeinde Remüs, bevölkert worden. Später, speziell nach der Reformation, benutzten dann die Remüser Bürger die ihnen eingeräumten großen Vorteile, um sich in diesem schönen, fruchtbaren (in der Höhe von 1800 m gedeihen noch Kartoffeln und Korn), weid- und wiesenreichen Tal zu domizilieren. Samnaun besaß sehr wenig Wald und mußte solchen von Schleins kaufen. Die Gemeindsgenossen von Remüs, die in Samnaun Domizil nahmen, hatten „unstreitig, wie von altern her, den vollkommsten Anteil an allen Rechtsamen und Befugnissen, die dem Tal Samnaun zukommen, ausgenommen diejenigen, so der katholischen Kirche alldorten unmittelbar zugehören. Die Gemeindsgenossen von Samnaun haben sich der gleichen Befugnisse und Gerechsamkeit zu Remüs zu erfreuen,“ so heißt es in der Verordnung. In der Annahme, daß auch Tiroler Familien eingewandert seien, bestärkt auch der Umstand, daß verschiedene heutige Bürger-

⁴ Dumengia d'saira von Vital und Lechner 1856, II, S. 114.

⁵ Sererhard, Delineation, S. 104.

familien in Samnaun deutsche Namen tragen; andere sind Remüser (Denoth).⁶

Wann in Samnaun die Reformation eingeführt wurde, ist nicht genau bekannt. Der erste Pfarrer dieser evangelischen Gemeinde war der hochbetagte Andreas Tuß (Tosio) aus Fetan,⁷ der letzte, wahrscheinlich waren's nur diese zwei, der war mein Großvater, Pfarrer Ulrich Vital, 1801—1803. Nach vollendetem Studium wohnte er, um auszuruhen, diese drei Jahre in Samnaun und versah die dortige Pfründe. Nachher zog er ins Engadin und predigte in Schleins, Ponte, Sent und in den Nachbargemeinden. Samnaun wurde dann gelegentlich im Sommer providiert. Heute wohnen keine Reformierten mehr dort.⁸

⁶ Heutige Bürger Samnauns, laut Verzeichnis im Kantonsarchiv, aufgenommen vom Archivar Dr. Robbi: Carnot, Daniel, Denoth, Fuchs, Gotsch, Heiß, Hermann, Jäger, Jenal, Kleinstein, Malloth, Meßmer, Platzer, Prinz, Solner, Schober, Waldner, Walser, Willemann, Zegg. Die Jenal von Valendas stammen auch aus Samnaun.

⁷ Hist. Reform. P. R. à Porta, S. 225.

⁸ Bemerkenswert ist, daß die Unterengadiner Herren Pfarrer früher das Recht hatten, eo ipso, ohne gewählt zu werden, in ihrer Heimatgemeinde zu predigen und an der Pfründe teilzunehmen. Dieses alte Recht gab im Jahr 1653 Anlaß zu einem langwierigen Prozesse. Herr Pfr. Andr. Saluz predigte damals in Fetan. Pfr. Cla (Nikolaus) Vulpi (Vuolp) und sein Sohn Jacob Vulpi (der die Bibel übersetzt hat), die in Schuls wohnten, wollten von ihrem Recht, als Bürger von Fetan, Gebrauch machen und ebenfalls in Fetan predigen. Saluz widersetzte sich dem, weil die Pfründe zu mager sei für drei Prediger. So kam's zum Prozesse, der ein ganzes Jahr dauerte, während dessen die Fetaner das Vergnügen (?) hatten, am Sonntage zwei Predigten zu hören, eine in der Kirche und die zweite im Privathaus der Vulpi. Der Streit endigte durch Kompromiß. Die Spesen betragen 1600 fl. = 2720 Fr. (Adieu Pfründe!), welche halbiert wurden. (Vide Ulr. Vital, *Cristiana predgia seculara*, 1817, S. 47 u. 81.) — Zufolge des oben besagten alten Rechtes der Herren Pfarrer im Unterengadin kam es auch, daß, laut Staatskalender Graubündens, vom Jahre 1818 bis 1820 in Sent, einer Gemeinde von 800 bis 1000 Einwohnern, gleichzeitig 6, sage sechs Pfarrer predigten: Preses Ulr. Vital, Pfr. Jac. Conradin, Pfr. Mich. Conradin, Pfr. Otto (Nuot) Vital, Pfr. Janet Stupan, Pfr. Konr. Salomon-Blech. Alle waren Gemeindebürger. V. D. M. in Überfluß! In Sent bezogen die Herren Pfarrer bis vor etwa 30 Jahren ihre Besoldung in Korn. Den Bauern war das lieber, den Pfarrern auch, indem letztere solches in allerbesten Qualität bekamen und nicht nur Vollmaß (combel), statt Strich,

Die Samnauner durften selbst ihren Ammann wählen; derselbe mußte aber von der Gemeinde Remüs bestätigt werden und ein Abgeordneter hatte den Neugewählten nach Remüs zum dortigen Vorsteher zur Beeidigung zu begleiten.⁹ Ammann oder Vizeammann mußte ein Reformierter sein, und die Würde des Ammanns hatte jährlich zwischen Bürgern beider Konfessionen zu wechseln. Im Jahre 1652 kauften sich Ob- und Unter-Montfallun von Österreich los.¹⁰ Die neuen Verhältnisse betreffend Kriminalgerichtsbarkeit wurden 1667 geordnet.¹¹ Im peinlichen Gericht bildeten Remüs (und Samnaun) mit Schuls, Sent und Schleins (ohne Fetan) das Gericht Unter-Montfallun. Samnaun stellte zwei Geschworene dazu, einen reformierten und einen katholischen. Der reformierte Geschworne mußte Bürger von Samnaun sein, wurde aber nicht von den Samnaunern, sondern von den Reformierten des Kreises gewählt.¹² In Zivilsachen bildeten Remüs und Schleins ein halbes Hochgericht und Sent, Schuls, Fetan bildeten ebenfalls ein halbes Hochgericht, die beide von einander unabhängig waren, aber in gewissen Fragen zusammen arbeiteten.¹³

Soweit wäre die Sache geordnet gewesen. Mit der Zeit ging aber die reformierte Gemeinde sehr zurück. Nach Sererhard traten sogar drei Familien zum Katholizismus über, und andere verlegten ihren Wohnort nach dem Engadin (Remüs, Sent, Ardez). So war das Tal nicht mehr im Falle, die vorgeschriebenen reformierten Geschworenen, Richter, Ammann oder Vizeammann zu stellen. Die lieben Samnauner fürchteten zuerst, sie könnten ihres zweiten Kriminalrichters verlustig gehen und baten Remüs

sondern gewöhnlich das doppelte Maß. Somit war beiden Parteien geholfen und eine gute Bezugsquelle für Saatkorn kreierte.

⁹ Spruch vom 12. April 1717.

¹⁰ Urkunden im Bündner Staatsarchiv 1652.

¹¹ Abkommen zwischen den Gemeinden dies- und jenseits der Schloßbrücke (vi d'vart e nan vart Puntpedra) über Kriminalsachen vom 26. Oktober 1667.

¹² Vergleich vom 26. Oktober 1677, Art. 6; Kriminalstatut S. 7: „In Betreff der Geschworenen im Samnaunertal, sollen die Gemeinden von Untertasna alten Rechts nach befugt sein, einen reformierten Geschworenen dahin zu wählen, welcher in Sins soll ernamset werden.“

¹³ Reg. Remüs Nr. 25 vom 4. Juni 1665. Vide auch Sprecher.

brieflich (1767), ihr Tal mit einem reformierten Geschwornen, wenn auch mit einem Nichtsamnauner, nicht unbesetzt zu lassen, damit ihr Recht nicht verloren gehe, den zweiten Geschwornen für Samnaun zu besitzen. Die Remüser kamen dem Wunsche wohl nach, aber in ihrer Weise. Sie machten dem am 1. März 1767 in Sent versammelten Gerichte den Vorschlag: „Man möge zur Aufrechterhaltung der Religion den reformierten *Einwohnern* in Samnaun alle obrigkeitlichen Ämter und Vorteile gleich denen Eingebornen (Bürgern) Samnaunern zukommen lassen.“ Dieser Vorschlag wurde akzeptiert und dann der in Samnaun wohnende Ulrich Vital von Sent gewählt, der eine Samnaunerin, geb. Gotsch (der Familie Gotsch-Denoth) geheiratet hatte. Mit der Wahl des Ammanns und des Zivilrichters ging's auch in gleicher Weise schief. Das Tal konnte hintereinander 24 Jahre, von 1753 bis 1777, keinen reformierten Ammann mehr stellen. Damit war das Engadin nicht zufrieden und das Hochgericht beschloß schon am 8. Januar 1770 in Sent: „Auch haben die Herren Deputierten, in Erwägung der großen Notwendigkeit, die kleine Anzahl jener von unserer wahren reformierten Religion in Samnaun zu kultivieren, festgesetzt: Man solle trachten, die von Remüs bestmöglichst hineinzubringen; in deren Ermangelung aber sollen unsere übrigen vier (Engadiner) Gemeinden die Rechte des Tals Samnaun genießen, jedoch vermittelt eines Reversbriefes, daß diese die Dorfrechte von Remüs zu keinen ewigen Zeiten besitzen mögen.“ Verfügungen, daß in Ermangelung von Bürgern den Niedergelassenen erlaubt wurde zu stimmen und Ämter zu besetzen, wurde zu jener Zeit auch in andern Hochgerichten erlassen.¹⁴ Im Jahr 1777 wurde als Ammann Jon-Gotsch Vital gewählt. Aber sowohl er, als auch sein Vater Duri akzeptierten die Amtsstellen nur unter der Bedingung, daß sie gleichzeitig alle Rechte im Tale, wie die dortigen Bürger, genießen und auch in Gemeindesachen stimmen können. Das wurde ihnen zugesagt und diese Rechte haben sie auch tatsächlich ausgeübt; mit andern Worten: sie waren faktisch Bürger der Fraktion geworden. Im Jahre 1778 wurde als Ammann Joh. Heinrich, Bürger von Re-

¹⁴ Angabe in der Justification, Fol. 9: „Hat nicht das obere Engadin einer Gemeinde zur Steuer, wegen Mangel der Gemeindsgenossen, alle fremde Einwohner zu den bestimmten niedern Ämter des Hochgerichts habilitiert? Salus suprema lex!“

müs, folglich durch seine Niederlassung auch von Samnaun, gewählt. Obwohl er auch ein Reformierter war, bestätigten ihn die Remüser nicht, und zwar aus einem ganz andern Grunde. Schon am 14. April 1777 hatte der Vorsteher von Remüs, Simon Vonmoos, den Samnaunern geschrieben und angezeigt, „daß der ehrbare Andreas Madlaina (ein reformierter Münstertaler) auf Befehl der fünf Gemeinden unter dem 13. April 1777, als Einwohner des Tals Samnaun, gleich dem ehrbaren Duri Vital anzusehen sei; folglich möchte das Tal Samnaun in Anbetracht, daß seit einigen Jahren die Ammannschaft von keinem Reformierten bekleidet wurde, ihn zum Ammann wählen, ohne Nachteil ihrer Verfügungen und unter der gewöhnlichen Auflage“. Die Kläger, Samnaun, behaupteten, es sei ein Befehl gegeben worden; die Kontrapart sagt, sie hätten nur einen Wunsch geäußert, keinen Befehl etc. Unsere Samnauner waren keineswegs einverstanden, einem weiteren Fremdling das Bürgerrecht zu schenken, wie den beiden Vitals, und sie blieben fest bei ihrer Wahl. Ohne Antwort von Remüs auf ihre eingelegte Protestation, beeidigten sie selbst im Namen ihrer Fraktion ihren neugewählten Ammann durch einen Joseph Zegg. Deswegen wurde Joseph Zegg vor das zuständige Gemeindegerecht nach Remüs zitiert, und da er sich dort noch renitent zeigte und unpassende Worte gebrauchte, wurde er fl. 136.— (fl. 8.— Buße und fl. 128.— Spesen) = Fr. 231.— gebußt.

Die Samnauner sind ruhige, friedfertige, intelligente Leute und gute Patrioten, das wird niemand bestreiten. Als Beamter besuchte ich viele Jahre dieses Tal, habe auch noch gute Verwandte dort; somit kenne ich sie ganz genau. Sie haben fortschrittliche Ansichten und sind gegen Andersdenkende tolerant. Wenn sie aber glauben, im Recht zu sein, so geben sie nicht nach, und ihrer katholischen Kirche sind sie aufrichtig zugetan. Man kann ihnen schließlich nicht verargen, wenn sie sich ihrer Haut wehrten. Die fünf Gemeinden wurden vorerst vor den Kongreß des Gotteshausbundes geladen. Letztere erschienen aber nicht und erklärten, der Gotteshausbund wäre in Sache nicht kompetent; es handle sich keineswegs um einen Religionsstreit, sondern um eine weltliche Angelegenheit. Die Engadiner hätten mit den katholischen Samnaunern als Katholiken nicht den geringsten Anstand gehabt, und sie lassen sie in ihrer Religion voll-

kommen ungestört. Die löbl. Kongressual-Bundessession vom 22. Januar 1779 trat deswegen auch nicht ein, gab aber beiden Parteien gute Ermahnungen, wie sie damals eben an der Tagesordnung waren. Selbstverständlich waren die Samnauner damit nicht befriedigt und nahmen den Weiterzug.

An Hand der Landesprotokolle im kantonalen Archiv habe ich diesen Rechtsstreit eingehend studiert.¹⁵ Daß der langwierige Gang der damaligen Jurisdiktion eingehalten worden sei, ist selbstredend: der Streit dauerte nicht weniger als vom Jahre 1779—1781, und dennoch endigte er, ohne zu einer präzisierten Aburteilung von Seite unserer obersten Landesbehörde zu gelangen. Ermahnungen, gute Worte, Absenden eines Regierungskommissärs, Wahl von unparteiischen Richtern, dies alles wurde ohne Erfolg probiert. Zuletzt erfolgte noch eine Drohung; weiter wagte die Regierung nicht zu gehen: und die Parteien mußten sich von selbst verständigen. Dagegen müssen wir anerkennen, daß im konkreten Falle wirklich die größte Vorsicht angezeigt war. Es handelte sich ja in mehrfacher Beziehung um einen Kulturkampf. Die Remüser stritten um ihre alten Rechte und wollten dieselben um keinen Preis verlieren. Die Gemeinden von Untertasna strebten mit aller Energie darnach, den äußersten Posten der „wahren reformierten Religion“, wie es im Dekret vom 8. Januar 1770 heißt, jenseits der Berge, eine Leuchte topographisch auf dem Boden des strenggläubigen heiligen Land Tirols aufrecht zu halten. Bei den katholischen Samnaunern anderseits handelte es sich nicht nur um ihre religiöse und staatsrechtliche Freiheit und Unabhängigkeit von den andersgläubigen Engadinergemeinden, sondern sie kämpften mit äußerster Anstrengung, tatkräftig vom Corpus catholicum unterstützt, für ihre Religion. Fest und treu trachteten sie darnach, für ihren alten Glauben einzustehen und ihr Heimattal vom neuen reformierten Glauben wie von einer eingerissenen Krankheit zu reinigen. Von den Behörden war wohl Vorsicht geboten, denn keine so lange Zeit war verflossen, daß gerade in jener Gegend des Unterengadins die politischen Parteien „las pratchas“, l'alba e la s-chiarbunada“ (die weiße und die schwarze Partei) in den Gemeinden

¹⁵ Dem Herrn Staatsarchivar Dr. Robbi und Herrn Bibliothekar Dr. Pieth meinen Dank für verursachte Bemühungen bei diesem Studium.

Schuls und Sent einander regelrechte Schlachten lieferten, wobei es Tote und Verwundete gab und eine größere Anzahl Häuser demoliert wurden. Nur mit größter Mühe gelang es damals unsern obersten Staatsbehörden, die aufgeregten Gemüter zu besänftigen und die Ruhe herzustellen.

Der Samnaunerstreit dauerte, wie oben erwähnt, vom Jahr 1779—1781. Ich habe mir einen Auszug der einzelnen Protokolle unserer Regierung in dieser Sache gemacht und hätte ihn gern dieser Arbeit einverleibt, aber derselbe wäre für den Leser zu ermüdend geworden. So muß ich mich darauf beschränken, nur einen möglichst kurzen Überblick über das Ganze zu geben. Freilich geht dabei unendlich viel, gerade das Charakteristische, verloren. Jedoch für den Fall, daß jemand daran Interesse findet und die Verhandlungen nachschlagen will, notiere ich in einer Anmerkung Datum und Seite derselben im Landesprotokoll.¹⁶

Bei den Akten finde ich vorerst eine im Jahr 1779 bei Bernhard Otto in Chur gedruckte „Klag und Bittschrift des Tals Samnaun, wider die ehrsamen fünf Gemeinden von Sottotasna im Unterengadin“. Die Schrift ist sachlich und gemäßigt gehalten. Das Datum fehlt. Daraufhin gab am 22. Februar 1779 Landvogt Scarpatetti, Präsident des Corpus catholicums, bei der Regierung die mündliche Erklärung zu Protokoll, das Corpus catholicum werde sich der wegen ihrer Religion bedrängten Samnauner annehmen und wirksame Maßregeln ergreifen, falls denselben nicht die nötige Hilfe zuteil wird. Am 19. April gl. J. macht der regierende Landrichter die Mitteilung, daß einer löblichen Gotteshausbund-Session beliebt habe, in dieser Streitsache unparteiische Richter zu wählen. Landvogt Scarpatetti gibt die schriftliche Erklärung, daß, falls die gewählten Richter bis zum bevorstehenden Bundestage den Streit nicht geschlichtet haben, bezw. die Parteien sich nicht verständigt haben sollten, das Corpus catholicum sich vorbehalte, von sich aus ein anderes Gericht aufzustellen, die Hälfte aus Männern aus ihrer Mitte, ge-

¹⁶ I = S. 97 vom 22. Februar 1779; II = S. 113 vom 19. April 1779; III = S. 395 vom 6. September 1779; IV = S. 536 vom 5. Dezember 1779; V = S. 49 vom 22. Februar 1780; VI = S. 55 vom 24. Februar 1780; VII = S. 246 vom 3. März 1780; VIII = S. vom 4. März 1780; IX = S. 332 vom 9. April 1780; X = S. 236 vom vom 11. März 1781; XI = S. 283 vom 13. März 1781.

wärtigend, daß das Corpus reformatorum ebensoviele Richter aus seiner Behörde ausschieße. Der Bundespräsident protestiert gegen solch ungesetzliches Verfahren! Am 6. Juli erfolgte erst die Antwort der beklagten Partei: „Justification der eingewandten Appellation in Streitsache einer ehrsamten Gemeinde Remüs, als appellanten und beklagten Teils, gegen die Nachbarschaft Samnaun, als appellantem und klagendem Teile, mit der Bitte, dieselbe Rechtens zu befördern.“ Gleich darauf beeilte sich das Corpus catholicum, einen energischen Protest einzureichen gegen die in der Justifikation, vom Autor derselben (Herrn Joh. Hch. Perini) wider das Corpus catholicum gebrauchten frechen Ausdrücke und verlangt eklatante Satisfaktion. Wenn dies nicht geschehe, behalte es sich „feierlichst“ vor, seine gutscheinenden Maßregeln zu ergreifen. Das Corpus reformatorum tritt vermittelnd ein und verspricht, sich der Sache anzunehmen.

Inzwischen bemühten sich die gewählten unparteiischen Richter, den Streit Samnaun kontra Remüs und die Gemeinden Untertasna zu schlichten, was aber keineswegs gelang. Der löbl. Gotteshausbund gibt den Partien wieder gut gemeinte Ermahnungen und weitere sechs Wochen Zeit, sich zu verständigen. Als Obmann (Regierungskommissär?) wird Herr Graf Peter von Salis bezeichnet. Ferner wurde bestimmt, daß, sofern auch diesmal die gewünschte Wirkung ausbleiben sollte, die Gemeinde Schleins, als unparteiischer Richter ein Urteil zu fällen habe.

Landvogt Scarpatetti reklamiert inzwischen wieder, das Corpus reformatorum hätte seinerzeit übernommen, dem Corpus catholicum eine genügende Satisfaktion zu vermitteln. Dies sei nicht geschehen! Falls sie nicht nachgeholt werde, würde das beleidigte Corpus catholicum sich selbst Recht verschaffen. Im weiteren könnten die Samnauner die Gemeinde Schleins als unparteiischen Richter nicht anerkennen, indem dieselbe, als reformierter Konfession, Part sei, und sie protestiere gegen die von derselben schon getroffenen gedrängten Sentenz, weil Graf Salis nichts ausrichten konnte. Herr von Planta, als Anwalt der Samnauner, schließt sich der Protestation an. Herr von Planta geht aber weiter und wählt von sich aus neue Konfidenten, die aber leider mit Remüs sich auch nicht verständigen können.

Bezüglich der gefallenen Beleidigungen des Corpus catholicum erklären die Ratsboten des Gotteshausbundes, aus Inkompe-

tenz nicht eintreten zu wollen. Die Regierung andererseits besteht darauf, daß eine Beleidigung einer konfessionellen Beamtung zweifelsohne vom Gotteshausbund zu behandeln sei und erklärten sich ebenfalls inkompetent. Man einigte sich schließlich, daß Männer beider Behörden eine Zusammenkunft veranstalten und die Kompetenzfrage beraten sollen. Die Zusammenkunft fand statt, war aber erfolglos.

Endlich am 11. März 1781 läßt sich Joh. Hch. Perini, der Verfasser der Justifikation, herbei, schriftlich zu erklären, er habe keineswegs beabsichtigt gehabt, in seinem Memorial das hochl. Corpus catholicum zu beleidigen. Wären jedoch in demselben Memorial Ausdrücke gebraucht worden, die solches vermuten lassen könnten,¹⁷ so sei er geneigt, den gemeldeten Herren alle Hochachtung und Ergebenheit zu bezeugen.

Am 13. März 1781 eröffnet nun der Bundespräsident der Regierung, er habe nicht ermangelt, sich über die Gesinnung der Abgeordneten eines löbl. Rätischen Bundes in bekannter Streitsache Samnaun kontra Engadiner Gemeinden zu erkundigen und erstattete der Behörde Bericht darüber. Daraufhin wurde dann beschlossen, eine „mächtige“ Ermahnung an das Hochgericht Untertasna-Remüs ergehen zu lassen, daß sie sich mit den Samnaunern verständigen sollen und sie sollen denselben unverzüglich die schuldige Quote der Emolumente (Nebeneinkünfte), die sie zurückbehalten haben, ausbezahlen. Sie sollen ferner die Samnauner in ihren Rechten nicht stören. Inzwischen werde der rätische Bund in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte unternehmen, weil die Herren Ehrenboten sich nicht im Falle befinden, über die Eingabe des Tales etwas zu antworten, und treten ferner aus formellen Gründen, die im Protokoll aufgezählt sind, darauf nicht ein.

Mit diesem salomonischen Spruche wurde also die Seeschlange aus der Welt gebracht und die Partien werden sich verständigt haben. Tatsache ist, daß heute Samnaun eine selbständige, ganz unabhängige Gemeinde ist und mit dem Engadin die beste Nachbarschaft pflegt. Die treuen und ehrlichen Samnauner Arbeiter sind gesucht.

In der Klage-Eingabe komparieren drei Familiennamen: Karnatsch, Kleinstöni und Vidal. Diese drei Namen existieren

¹⁷ Ich kann darin keine Beleidigung des Corpus catholicum finden!

heute nicht mehr, dafür finden wir aber die Familien: Vital, Kleinstein und Carnot.¹⁸

Laut Angabe in der Chronik von Not da Porta wurde im 18. Jahrhundert in Samnaun romanisch gesprochen. Die romanischen Flurnamen haben sich noch erhalten,¹⁹ sonst wird aber diese Sprache in keiner dortigen Familie mehr gebraucht. Samnaun spricht heute nur deutsch und zwar „tirolerisch“. Wie aus dem im Remüser Archiv befindlichen Regest Nr. 31 vom 25. Juli 1675 ersichtlich, wurde schon damals in Samnaun tirolerisch gesprochen. Der romanische Dialekt der Samnauner ist also ganz ausgestorben, und wir finden ihn nirgends gedruckt oder geschrieben. Er stimmt so ziemlich mit dem Unterengadinischen überein; nur haben sich einige veraltete Formen erhalten, z. B. maun, statt man, paun = pan, wie im Münsterthal. Die Oberengadiner schreiben auch maun, sprechen aber mäm aus. Dagegen hatten die Samnauner eine ganz eigentümliche Art, die Worte zu betonen und eine ganz deutsche und österreichische Aussprache. Statt baiver sagten sie baiber für barba = barva, für laivat (wollt ihr?) = laibat (b = w), für gnivat = nivat (gn = n), statt nöglia = nelja oder neela (ö = e, gl = l), statt gliud = lold, statt la vögliä = la veela (ö = e), statt füm = fim, statt glüm = glim (ü = i), statt davò = tavò, statt durmir = turmir (d = t) etc. Eigene Wörter im Samnaunerndialekt kenne ich, der mit den alten Samnaunern in meinem Geschäft viel ver-

¹⁸ Karnatsch ist romanisch. Das Wort „charnatsch“ wird im Unterengadin tagtäglich allgemein gebraucht und bedeutet den großen Riegel an der Haustür der Engadinerhäuser. In früherer Zeit war es bei den Engadinern Mode, ihre Namen zu ändern. Entweder wurden sie verdeutscht: Curdin = Conradin, Zumbrò = Sommerau, Da Palü = Vonmoos, oder sie wurden italianisiert, was meistens geschah (Büergnia = Borringhieri, Quodquo = Rocco, Buosch = Bosio, Padrutt = Pedotti), oder latinisiert (Vuolp = Vulpi = Vulpus, Jüst = Justus) oder man annectierte einfach den Namen einer berühmten Familie (Clalüna = Clermont in Breslau, Muos-chia = Mosca, Dr. Jon Stalvies = Dr. John Salvio, Zonder = Alexander etc.) Ausführlicher darüber vide Annalas der Rät.-rom. Gesellschaft 1914: Notizen L. J. Vital über „Noms da famiglias Grischunas stats müdats“. Ob auch Karnatsch in „Carnot“ abgeändert wurde, ist mir nicht bekannt. Man könnte es glauben!

¹⁹ Man sollte sie sammeln, bevor sie noch mehr korrumpiert werden!

kehrte, recht wenige: *Ils schibels* (Schübling) = die Würste, *il flujèr* (vom Französischen?) = der Kochherd, *jert* = abwärts, *fa posa* = paß auf! *Fa posa, i va jert* = Paß auf, es geht abwärts! *La flieta* = die Pfeife.

Zum Schluß muß ich noch auf eine merkwürdige Erscheinung in Samnaun aufmerksam machen. Dort leben gegenwärtig sechs Zwerge, beiderlei Geschlechts; der siebente ist vor etlichen Jahren gestorben. Sie stammen alle von normalen und gesunden Eltern ab, sind alle regelmäßig gewachsen, nur klein geblieben; Höhe zirka 60—80 cm, Brustumfang 35—60 cm, Gewicht 40 bis 60 kg. Der älteste ist 1876 geboren, somit jetzt 41 Jahr alt. Geistig sind sie nicht nur normal, sondern einzelne sogar geweckt und begabt. Der Ulrich Prinz ist ein geschickter Uhrmacher und Spengler, zwei sind Schneider, einer ist Schafhirt; die Mädchen sind Schneiderinnen. Alle sechs sind ganz gute Landwirte, resp. gute Haushälterinnen. Zwei Schwestern besorgen, neben ihrer Schneiderei, ganz allein den Haushalt einer sechsköpfigen Familie und helfen auch im Stall das Vieh besorgen. Mit den beiden Brüdern Prinz betreibt der Vater eine ziemlich große Landwirtschaft. Es ist wirklich interessant, zuzusehen, wenn diese kleinen, flinken Knirpse oben in einer Bergwiese mähen, rechen, Heu zusammentragen oder auswerfen etc. Man meint gerade, es wären soviele Heinzelmännchen. Die Josepha Prinz ist ein ganz lebhaftes, kleines Mädchen. Jeweilen bei unserer Ankunft zur Waffen- und Kleiderinspektion hatten der Herr Kontrolleur und ich immer abends im Gasthaus Besuch vom Dorf. Da kam regelmäßig auch die kleine „Sepha“ Prinz. Sie bewillkommnete uns sehr anständig, schenkte uns in liebenswürdiger Weise selbstgemachte, künstliche Blumen, sang uns mit ihrer lieblichen, dünnen, aber klangvollen Stimme Volkslieder, wovon sie eine ziemlich große Anzahl auswendig kennt, vor und belustigte dann und wann die Gesellschaft mit irgend einer naiven Bemerkung. Ihr ist Samnaun zu eng geworden. Deswegen besucht sie im Sommer Verwandte im Engadin, fällt aber denselben keineswegs zur Last; als Schneiderin macht sie sich mit ihrer kleinen Nähmaschine sogar nützlich.

Woher diese Erscheinung? müssen wir uns fragen. Bestimmtes kann man natürlich nicht wissen. Eine Möglichkeit wäre da! Die Bewohner des kleinen Dorfes halten's mit dem italienischen

Sprichwort: „Donna e buoi, dal paese tuoi,“ d. h. sie heiraten nicht auswärts. Wenn dieses Sprichwort auch manches für sich hat, so liegt doch auf der Hand, daß dieser Umstand in einem so kleinen Dorfe zur Inzucht und somit zu schlechten Folgen führen kann. Das wissen die Samnauner recht gut; aber, sagte mir einer nicht ganz mit Unrecht, wir haben keinen Ausweg! Im Dorfe haben wir nur einheimische Mädchen. Anlaß, mit fremden Mädchen nähere Bekanntschaft zu machen, fehlt uns. Übrigens würde keine Fremde wagen, in unser abgelegenes Tal zu heiraten. Sie würde sich hier einsam und unglücklich fühlen.

Eidgenossenschaft und Kanton haben ihrer Pflicht durch den Bau der schönen, kostspieligen Kunststraße nach Martinsbruck Genüge geleistet. Dadurch wird der Verkehr mit der Außenwelt befördert, und nicht ausgeschlossen ist, daß Samnaun Höhenkurort wird, zu dem es sich sehr gut eignen würde. Durch seine Entwicklung zum Kurort würde sich auch Gelegenheit bieten zu einer guten Lösung obiger Frage. Wir wünschen, daß es geschehen möge, und bieten den Samnaunern die besten Wünsche zu ihrem Wohlergehen!

Vivat, crescat, floreat!

Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Ob-Porta (Bergell).

Von Dr. jur. Vittorio Vassali, Advokat in St. Moritz.

Ich hatte seinerzeit bei der Ausarbeitung meiner Dissertation: „Das Hochgericht Bergell. Die Gerichtsgemeinde Bergell-Ob-Porta“ im Sinne, in dieselbe u. a. auch einen Abschnitt über die Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Ob-Porta aufzunehmen. Aus verschiedenen Gründen habe ich damals davon abgesehen. Indem ich jetzt in meinen alten Schriften nach Urkunden für einen Prozeß suchte, fand ich die damals gemachten einschlägigen Notizen. Da ich die Sache für interessant genug halte, habe ich das Thema für das Monatsblatt bearbeitet.

Die Aufnahme einer Person als Bürger in eine der beiden Gemeinden (Ob-Porta und Unter-Porta) war von der Zustimmung der anderen Gemeinde bedingt: „quod illi de Casacia non